



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Sonntagsöffnung an Bahnhöfen muss sich an Bedürfnissen der Reisenden orientieren**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren zum Antrag der Spar Warenhandels-AG, in dem es um die Sonntagsöffnung am Linzer Hauptbahnhof ging, abgeschlossen und entschieden:

1) Die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der bestimmt wird, dass die Filiale der Spar Warenhandels-AG am Linzer Hauptbahnhof außerhalb der üblichen Ladenöffnungszeiten (nur) mit einer Fläche von 80 Quadratmetern (statt wie Montags bis Freitags von 6 Uhr bis 21 Uhr mit 600 Quadratmetern) offen gehalten werden darf, ist nicht gesetzwidrig.

2) Der Landeshauptmann hat sich bei seiner Entscheidung, welche Verkaufsfläche zu welcher Zeit an einem Bahnhof offen gehalten werden darf, zu Recht an den Bedürfnissen der Reisenden orientiert.

3) Fände diese Orientierung an den Bedürfnissen der Reisenden nicht statt, würde die erweiterte Erlaubnis zur Ladenöffnung als ungerechtfertigte Bevorzugung der Unternehmen an Bahnhöfen wirken. Es käme damit nämlich zu einer Wettbewerbsverzerrung, weil für andere - nicht am Bahnhof gelegene - Unternehmen die Beschränkung der Öffnungszeiten nicht in gleicher Weise gelockert würde.